

Pressemitteilung

Entscheidung Nr. 2022-1004 QPC vom 22. Juli 2022

(Rechtsstellung religiöser Vereinigungen)

Der Verfassungsrat erklärt mehrere gesetzliche Bestimmungen über die Rechtsstellung religiöser Vereinigungen für verfassungskonform, formuliert dabei jedoch zwei Auslegungsvorbehalte.

Gegenstand der vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit

Der Verfassungsrat ist am 18. Mai 2022 vom Staatsrat bezüglich einer vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit angerufen worden, welche die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 19-1 und 19-2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 über die Trennung von Kirche und Staat sowie der Artikel 4, 4-1 und 4-2 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 über die öffentliche Religionsausübung betraf.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 gegründete religiöse Vereinigungen genießen aufgrund dieser Eigenschaft bestimmte Vergünstigungen. Artikel 19-1 des Gesetzes sieht vor, dass, um in den Genuss dieser Vergünstigungen zu kommen, eine Vereinigung ihre Eigenschaft als religiöse Vereinigung gegenüber dem Vertreter des Staates im Departement anzeigen muss. Anschließend genießt sie für eine Dauer von fünf Jahren, die gemäß denselben Voraussetzungen verlängert werden kann, die besagten Vergünstigungen. Allerdings kann der Vertreter des Staates im Departement unter bestimmten Voraussetzungen gegen die Gewährung der Vergünstigungen Widerspruch erheben beziehungsweise einer Vereinigung den Genuss dieser Vergünstigungen entziehen.

Die Artikel 4, 4-1 und 4-2 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 regeln die öffentliche Ausübung eines religiösen Bekenntnisses durch Vereinigungen, die dem Gesetz vom 1. Juli 1901 über Vereinsgründungsverträge unterliegen. Die Artikel 4 und 4-1 erlegen solchen Vereinigungen verschiedene administrative und finanzielle Pflichten auf. Artikel 4-2 erlaubt dem Vertreter des Staates, Vereinigungen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausübung eines religiösen Bekenntnisses nachgehen, ohne dass deren Vereinszweck dies vorsieht, zu mahnen, den Vereinszweck mit den ausgeübten Tätigkeiten in Einklang zu bringen.

Gegen diese Bestimmungen vorgetragene Rügen

Die gegen Artikel 19-1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 vorgetragene Kritik trug insbesondere vor, durch die den Vereinigungen auferlegte Pflicht, ihre Eigenschaft als religiöse Vereinigung anzuzeigen, um in den Genuss der solchen Vereinigungen vorbehaltenen Vergünstigungen zu gelangen, schaffe diese Vorschrift ein System vorheriger Genehmigung, das dazu führe, dass der Staat bestimmte religiöse Bekenntnisse anerkenne. Die Antragsteller trugen darüber hinaus vor, durch die Verschärfung der diesen Vereinigungen auferlegten Pflichten erlaubten es diese Vorschriften dem Vertreter des Staates, die Eigenschaft als religiöse Vereinigung in zahlreichen Fällen zu verweigern oder zu entziehen. Dies führe nach Ansicht der Antragsteller zu einer Verkennung des Laizismus-Grundsatzes, der Vereinigungsfreiheit sowie der Religionsfreiheit und des Rechts auf freie Religionsausübung.

Im Übrigen wandten sich die Antragsteller gegen die aus ihrer Sicht unangemessenen Auflagen, die die Artikel 4 und 4-1 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 unter Verkennung der Vereinigungsfreiheit, der Religionsfreiheit, des Rechts auf freie Religionsausübung und der Versammlungsfreiheit den Vereinigungen auferlegten, welche die öffentliche Religionsausübung sicherstellen. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber dadurch, dass er es versäumt habe, in Artikel 4-2 desselben Gesetzes die „*Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Bekenntnisses*“ zu definieren, die von den Behörden berücksichtigt werden, wenn diese eine Vereinigung auffordern, den Vereinszweck mit den ausgeübten Tätigkeiten in Einklang zu bringen, seine Zuständigkeit nicht vollumfänglich ausgeübt, womit diese Bestimmungen die vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben verkennten.

Verfassungsgerichtliche Prüfung der gerügten Bestimmungen

* *Bezüglich der Bestimmungen von Artikel 19-1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1905*

Bei der Prüfung der Rüge, der Laizismus-Grundsatz sei verletzt, führt der Verfassungsrat zunächst den Wortlaut von Artikel 10 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 sowie der drei ersten Sätze von Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung an und erinnert daran, dass der Laizismus-Grundsatz zu den von der Verfassung verbürgten Rechten und Freiheiten zählt und sich daraus insbesondere ergibt, dass die Republik sich zu keiner Religion bekennt und die freie Religionsausübung gewährleistet.

An diesem Maßstab gemessen stellt der Rat zum einen fest, dass die angegriffenen Bestimmungen lediglich zum Zweck haben, eine Anzeigepflicht einzuführen, um

den Vertreter des Staates in die Lage zu versetzen, sicherzustellen, dass die betreffenden Vereinigungen in Bezug auf die den religiösen Vereinigungen eigenen Vergünstigungen anerkenungsfähig sind. Sie haben weder zum Ziel noch zur Folge, das Bekenntnis der Republik zu einer Religion zu bewirken oder die freie Religionsausübung im Rahmen einer Vereinigung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901 oder mittels Versammlungen durch individuelle Initiativen zu beeinträchtigen.

Zum anderen konstatiert er, dass der Vertreter des Staates Widerspruch dagegen, dass eine Vereinigung in den Genuss der den religiösen Vereinigungen vorbehaltenen Vergünstigungen kommt, nur dann erheben beziehungsweise einer Vereinigung den Genuss dieser Vergünstigungen nur dann entziehen kann, wenn ein kontradiktorisches Verfahren durchgeführt wurde und die öffentliche Ordnung dies gebietet oder der Vertreter des Staates feststellt, dass die betreffende Vereinigung nicht als ausschließlichen Zweck die Ausübung eines religiösen Bekenntnisses hat oder deren Bildung, Zusammensetzung oder Struktur die abschließend von den Artikeln 18 und 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 1905 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Rat erkennt, dass die angegriffenen Bestimmungen, die dem Recht auf freie Religionsausübung nicht die gesetzlichen Gewährleistungen entziehen, den Laizismus-Grundsatz daher nicht verkennen.

Diesbezüglich stellt der Rat fest, dass die den Vereinigungen von den angegriffenen Bestimmungen auferlegte Anzeigepflicht, um in den Genuss bestimmter Vergünstigungen zu kommen, nicht zum Zweck hat, die Voraussetzungen, unter denen solche Vereinigungen sich bilden und ihre Tätigkeiten ausüben, einzuschränken.

Gleichzeitig merkt er an, dass der Entzug dieser Vergünstigungen durch den Vertreter des Staates Auswirkungen auf die Bedingungen entfalten kann, unter denen eine Vereinigung ihre Tätigkeiten ausübt.

Der Rat formuliert an dieser Stelle einen ersten Auslegungsvorbehalt, nämlich dass ein derartiger Entzug nicht dazu führen dürfe, dass Vergünstigungen, in deren Genuss eine Vereinigung vor dem Verlust ihrer Eigenschaft als religiöse Vereinigung gekommen ist, rückerstattet werden müssen, ansonsten läge ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Vereinigungsfreiheit vor.

* *Bezüglich der Bestimmungen der Artikel 4, 4-1 und 4-2 des Gesetzes vom 2. Januar 1907*

Bei der Prüfung der Rügen gegen diese Vorschriften im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung hebt der Rat hervor, dass die verschiedenen administrativen und finanziellen Pflichten, die Vereinigungen auferlegt werden, deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausübung eines religiösen Bekenntnisses stehen, einen Eingriff in die vorgenannten Verfassungsvorgaben darstellen können.

Jedoch entscheidet er, erstens, dass der Gesetzgeber mit der Verabschiedung dieser Vorschriften die Transparenz der Tätigkeiten und der Finanzquellen der Vereinigungen, die die öffentliche Religionsausübung gewährleisten, stärken wollte. Damit hat der Gesetzgeber das Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verfolgt, welches ein Ziel von Verfassungsrang ist.

Zweitens unterliegen die Vereinigungen gemäß den angegriffenen Bestimmungen der Artikel 4 und 4-1 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 bestimmten Pflichten, insbesondere eine Liste der Stätten aufzustellen, in denen sie üblicherweise die Ausübung des religiösen Bekenntnisses durchführen, auf Anforderung durch den Vertreter des Staates die Buchhaltungsunterlagen und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen, eine Buchführung einzurichten, in der die religiöse Tätigkeiten betreffende Vorgänge separat aufgeführt werden, sowie sicherzustellen, dass ihre Rechnungsführung als korrekt bescheinigt wird, wenn sie jenseits eines durch Dekret festgelegten Betrags Zuwendungen aus dem Ausland erhalten, Spendenbescheinigungen ausstellen, eine Mindestsumme an öffentlichen Zuwendungen erhalten oder wenn ihr Jahreshaushalt einen ebenfalls vom Verordnungsgeber festgelegten Schwellenwert übersteigt.

Mittels eines zweiten Auslegungsvorbehalts stellt der Rat klar, dass derartige Pflichten zwar in Bezug auf den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck notwendig und geeignet seien, es allerdings dem Verordnungsgeber obliegen werde, bei der Festlegung der spezifischen Regelungen für die Durchsetzung dieser Pflichten darauf zu achten, dass die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf freie Religionsausübung gewahrt bleiben.

Schließlich weist der Rat die Rügen gegen den Artikel 4-2 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 zurück. Er entscheidet, dass der Gesetzgeber, als er in Artikel 4-2 des Gesetzes vom 2. Januar 1907 bestimmt hat, dass der Vertreter des Staates eine Vereinigung mahnen kann, bei „*Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Bekenntnisses*“ den Vereinszweck mit den ausgeübten Tätigkeiten in Einklang zu bringen, auch nicht den Umfang seiner Zuständigkeit

in einer Weise verkannt habe, die einen Verstoß gegen die vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen würde. Im Übrigen betont der Rat, dass namentlich aus einer ständigen Rechtsprechung des Staatrats hervorgehe, dass es sich bei diesen Tätigkeiten um solche handele, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Anmietung, dem Bau, der Gestaltung und der Instandhaltung der der Religionsausübung dienenden Stätten sowie im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt und der Ausbildung der Geistlichen und der weiteren zur Religionsausübung beitragenden Personen erfolgen.

Aus allen diesen Gründen kommt der Verfassungsrat zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber keinen nicht erforderlichen, ungeeigneten und unangemessenen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung vorgenommen hat.